



Universität Hamburg

Nr. 15 vom 4. August 2008

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg
Referat Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre

Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 5. März 2008

Das Präsidium der Universität hat am 17. Juli 2008 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) (HmbGVBl. S. 515) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 5. März 2008 beschlossene nachstehende Änderung der Anlage der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005, zuletzt geändert am 29. August 2006, genehmigt.

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften wird unter B. Konsekutive Masterstudiengänge nach Regelung „5. Masterstudiengang Geophysik“ wie folgt ergänzt:

„6. Masterstudiengang Physik

(1) Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Physik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

1. 75 % der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

2. Für die verbleibenden 25 % der Studienplätze erfolgt die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Diese Note kann durch die folgenden Kriterien verbessert werden:

- a) für den Master-Studiengang Physik einschlägige Qualifikationen oder Berufserfahrungen,
- b) sonstige Qualifikationsmerkmale (wie z.B. Auslandserfahrungen, Englischkenntnisse, Teamfähigkeit, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.),
- c) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Letter of Motivation, persönliches Auswahlgespräch).

(2) Die Kriterien a) bis c) können jeweils mit bis zu 5 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte.

(3) Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei Lehrenden des Masterstudiengangs Physik mit Prüferqualifikation zusammensetzt.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden in einem Protokoll festgehalten.

7. Masterstudiengang Holzwirtschaft

(1) Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Holzwirtschaft für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

1. 50 % der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

2. Für die verbleibenden 50 % der Studienplätze wird aus den unter (1) noch nicht zugelassenen Bewerbern aufgrund der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eine Gruppe mit maximal doppelt so vielen Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet. Die abschließende Auswahl erfolgt nach

- a) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studiengangs mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Holzwirtschaft der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- b) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- c) einschlägiger Berufserfahrung.

Die Auswahlkriterien werden wie folgt gewichtet: (a) 50%, (b) 30%, (c) 20%.

(2) Für jedes der Auswahlkriterien (a, b, c) werden die Kandidatinnen und Kandidaten in eine Reihung gebracht. Aus den Rangnummern wird mittels der Gewichte eine durchschnittliche Gesamtrangnummer gebildet. Die freien Plätze werden entsprechend der Gesamtrangnummer vergeben.

(3) Verbleiben nach dem Auswahlverfahren noch freie Studienplätze, können weitere ggf. noch vorhandene Bewerber entsprechend der Gesamtrangnummer zugelassen werden (Nachrücker).

(4) Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus drei Lehrenden des Masterstudiengangs Holzwirtschaft mit Prüferqualifikation zusammensetzt.

(5) Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden in einem Protokoll festgehalten.

8. Masterstudiengang Biologie

(1) Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang von 150 Leistungspunkten bei Bachelorstudiengängen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Biologie für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- 75 % der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.
- Für die verbleibenden 25 % der Studienplätze wird aus den unter dem ersten Spiegelstrich noch nicht berücksichtigten Bewerbern auf Grund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Gruppe mit doppelt so vielen Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet. Die abschließende Auswahl erfolgt nach
 - a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
 - b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Biologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
 - c) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen,
 - d) sonstigen Qualifikationsmerkmalen (wie z.B. Auslandserfahrung, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.) und
 - e) der Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Kriterien b) bis e) können jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte. Die Reihung erfolgt nach dem arithmetischen Mittel aus der Note nach a) und der unter Berücksichtigung der für die Kriterien b) bis e) vergebenen Notenpunkte ermittelten Note.

(2) Verbleiben nach dem Auswahlverfahren nach Absatz 1 zweiter Spiegelstrich noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker). Bei der Auswahl der Restplätze (Nachrücker) wird das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ersetzt durch das arithmetische Mittel der Noten der bereits absolvierten Prüfungen, die bei den Bachelorstudiengängen mittels Leistungspunkten gewichtet werden; bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Die Auswahlentscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden in einem Protokoll festgehalten.

9. Masterstudiengang Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften

(1) Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang von 150 Leistungspunkten bei Bachelorstudiengängen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang „Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften“ für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- 50 % der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.
- Für die verbleibenden 50 % der Studienplätze wird aus den unter dem ersten Spiegelstrich noch nicht berücksichtigten Bewerbern auf Grund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Gruppe mit doppelt so vielen Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet. Die abschließende Auswahl erfolgt nach
 - a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
 - b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Biologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
 - c) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen,
 - d) sonstigen Qualifikationsmerkmalen (wie z.B. dokumentierte Qualifikationen in den Themenbereichen Mathematik, Informatik oder Ozeanographie, Auslandserfahrung usw.) und
 - e) der Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung.Die Kriterien b) bis e) können jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte. Die Reihung erfolgt nach dem arithmetischen Mittel aus der Note nach a) und der unter Berücksichtigung der für die Kriterien b) bis e) vergebenen Notenpunkte ermittelten Note.

(2) Verbleiben nach dem Auswahlverfahren nach Absatz 1 zweiter Spiegelstrich noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

(3) Die Auswahlentscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden in einem Protokoll festgehalten.“

§ II

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 17. Juli 2008
Universität Hamburg

